

war die Kirche schon seit dem 16. Jahrhundert und namentlich im 17. und 18. Jahrhundert in der Verjüngung ihrer Vermögensangelegenheiten nicht mehr frei. Die weltliche Auctorität trat mehr und mehr vor der kirchlichen bei dieser Materie in den Vordergrund. Seitdem sind aber noch weitergehende Eingriffe des Staates in das Gut und die Vermögensangelegenheiten der Kirche gefolgt, und namentlich haben sich neue Anschauungen über das Eigenthumsrecht der Kirche gebildet, welche das letztere im Princip negiren. Hatte die Kirche schon im 16. und 17. Jahrhundert durch die Glaubensspaltung einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens an die Protestanten verloren, so erlitt sie doch erst die größten Verluste gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhunderte durch den großen Raub der Kirchengüter in den katholischen Ländern, die sogenannten Säkularisationen. In Frankreich wurde während der Revolution das sämmtliche Vermögen der Kirche, einschließlich des Pfarr- und Fabrikgutes und selbst der Messenstiftungen, eingezogen und verschleudert. In Deutschland, wo schon die Gebiete des linken Rheinufers durch die französischen Consecrationen mitbetroffen waren, wurden 1803 zur Entscheidung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöflichen Domänen, Güter der Domcapitel, Stifte, Abteien und Klöster säcularisirt (Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, § 34—37. 61). Das Pfarrkirchengut und die Stiftungen blieben erhalten; jedoch kamen durch die Aufhebung der Ämter und Klöster, welche mit den ihnen incorporirten Pfarreien auch deren Zehntrechte besaßen, vielen Zehnten an die Landesherren. In den Bewegungen des Jahres 1848. wurden in vielen deutschen Ländern durch einen neuen Einritt in das kirchliche Eigenthumsrecht die Zehnten theilweise für ablösbar erklärt, theilweise aufgehoben. In neuerer Zeit sind auch Consecrationen des Kirchenvermögens in Spanien gefolgt, und in Italien dauern solche noch heute fort. Die Kirchenämter, welche in glaubensstarken Zeiten zum großen Theile von christlichen Herrschern gestiftet worden, welche durch den Fleiß und die Sparsamkeit der kirchlichen Verwalter zu Reichthümern angewachsen waren, sind demnach jetzt fast in allen Ländern durch staatliche Maßnahmen, für welche man sich noch einer rechtlichen Basis sucht, bis zu einem verschwindenden Theile verloren gegangen — nicht zum Heile, sondern zum Schaden des Ecclesiastischen (vgl. Moulart, L'Eglise et l'Etat, 2<sup>e</sup> ed., Louv. 1887, 561 s.; Ehle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg 1881; Schneemann, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche 79 ff.). Hand in Hand mit den Säkularisationen gingen auch neue Eingriffe in das Vermögensrecht der Kirche. Als in Frankreich nach der Revolution die äußere Ordnung der Kirche wiederhergestellt werden sollte, wurden dort häufig durch die Staatsgewalt eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen in kirchlichen Ver-

mögensangelegenheiten (die organischen Artikel von 1802, das Fabrikdecret von 1809 u. a.) erlassen, welche im Widerspruche mit der ganzen Bergangenheit auf dem Princip beruhen, daß die Vermögensfähigkeit der Kirche eine Concession des Staates sei, und daß folglich der letztere auch befugt sei, über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und über das Maß des Einflusses der Kirchenoberen in Vermögensangelegenheiten nach Gutdünken zu decretiren. Diese Anschauungen sind seitdem fast ausnahmslos in der außerkirchlichen Wissenschaft sowohl als in der staatlichen Praxis herrschend geblieben. Auf denselben beruht auch durchweg die Staatsgesetzgebung über kirchliche Vermögensangelegenheiten in Deutschland. In einzelnen Ländern, wie in Preußen, war zwar in der Mitte des Jahrhunderts, insolge der damals erlassenen Verfassungen, eine factische Wendung zum Bessern eingetreten, aber in der jüngsten Zeit ist man auch dort wieder zu der frühern Bevormundung der Kirche in der Verwaltung ihres Vermögens zurückgekehrt.

III. Das Rechtssubject des Kirchenvermögens. Ueber die Frage, wem das Eigenthum an den Kirchengütern zuzuteile, haben sich sehr verschiedene Ansichten gebildet. Unter Anderen sind als Eigenthümer bezeichnet worden: Gott, Christus als Mensch, die Heiligen, die Armen, der Papst, die Bischöfe, die allgemeine Kirche, die Einzelkirchen und Einzelinstitute, die kirchlichen Gemeinden und gar die politischen Gemeinden und der Staat. Nach den oben dargelegten Principien hängt die Entscheidung der Controverse ausschließlich vom Kirchenrechte ab. Die Kirche ist vermöge ihrer Natur und ihrer göttlichen Stiftung ohne Zuthun des Staates vermögensfähig, und sie hat auch, und zwar ausschließlich, die Macht, eigene vermögensrechtliche juristische Personen auf dem ihr allein gehörigen Gebiete zu schaffen (vgl. Lehmann a. a. O. VIII, 512 ff.). Folglich hängt die Entscheidung der Frage, wer thatsächlich der unmittelbare Rechtsträger des Kirchengutes ist, einzig von der Untersuchung ab, wen die Kirche durch ihr Recht als solchen erklärt. Damit kommen von vornherein alle Theorien in Wegfall, welche im offensibaren Widerspruche mit dem Kirchenrechte den Staat, die bürgerlichen Gemeinden u. s. w. als Eigenthümer des Kirchengutes bezeichnen. Aber auch auf dem Boden des Kirchenrechtes ist die Frage controvers, wer der unmittelbare Rechtsträger des Vermögens ist. Das canonische Recht spricht sich über diese Frage nirgendwo ex professo aus. Die kirchlichen Rechtsquellen enthalten vielmehr nur gelegentliche Aeußerungen, und auf diesen basiren die verschiedenen Theorien. Einzelne der letzteren sind nun offenbar durch ein Mißverständnis der Quellen entstanden. Wenn in den kirchlichen Rechtsquellen vielfach Gott, Christus, der hl. Petrus und hin und wieder auch die Armen als Eigenthümer des Kirchenvermögens genannt werden, so hat man damit niemals rechtliche Theo-